



BMF – III/10 (III/10)

27. August 2018

BMF-010313/0552-III/10/2018

An

Zollamt Österreich
Zentrale Fachstelle, Predictive Analytics Competence Center

ZK-2031, Arbeitsrichtlinie Rückwaren

Die Arbeitsrichtlinie Rückwaren (ZK-2031) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zolldienststellen und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 27. August 2018

1. Einführung

1.1. Rechtsgrundlagen

Art. 203 bis 207 Zollkodex der Union (UZK)

Art. 158 bis 160 delegierte Verordnung zum UZK (UZK-DA)

Art. 253 bis 256 Durchführungsverordnung zum UZK (UZK-IA)

[§ 87 Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) (ZollR-DG)

[§ 6 Abs. 4 Z 8 UStG 1994](#) (UStG 1994)

[§ 1 und § 4 Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung](#) (VStBefrV)

Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 2016/1237 der Kommission vom 18.05.2016 (Lizenzen), [ABI. Nr. L 206 vom 30.07.2016 S. 1](#)

1.2. Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie Rückwaren ist ergänzend zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und ergänzend zu den Arbeitsrichtlinien über die Zollanmeldung allgemein sowie über die im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen anzuwenden.

1.3. Zollunion EG-Türkei

Auf die Zollunion EG-Türkei sind die Rückwarenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Auskunftsblattes INF 3 sinngemäß anzuwenden.

1.4. Dreieckverkehre

Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie werden als Dreieckverkehre solche Fälle bezeichnet, in denen die Erfüllung der Ausfuhrformalitäten in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt als jenem, in dem die Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr unter Inanspruchnahme der Rückwarenbegünstigung (Wiedereinfuhr) erfolgt.

2. Vorzugsbehandlung für Rückwaren

2.1. Überblick

Zu Art. 203 Abs. 1 UZK; [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)

(1) Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (EU) ausgeführt worden sind und innerhalb von drei Jahren wieder im gleichen Zustand in dieses Zollgebiet

eingeführt und dort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

(2) Die Befreiung für Rückwaren ist eine Vorzugsbehandlung im Rahmen der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(3) In bestimmten Fällen ist die Befreiung für Rückwaren ausgeschlossen (siehe Abschnitt 2.2.).

(4) Die Rückwarenbefreiung für Zölle und Abgaben mit zollgleicher Wirkung gilt vorbehaltlich der in den einschlägigen Materiengesetzen geregelten Abweichungen auch für die sonstigen Eingangsabgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)). Zu den Abweichungen betreffend die Einfuhrumsatzsteuer siehe Abschnitt 2.3. Zu den Abweichungen betreffend die Verbrauchsteuern (siehe Abschnitt 2.4.).

(5) In bestimmten Fällen der Ausbesserung und Instandsetzung im Drittland kommt nur eine teilweise Befreiung für Rückwaren in Betracht (siehe Abschnitt 2.5.5.2.).

(6) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten in Bezug auf die Befreiung für Rückwaren einschränkende Bestimmungen (siehe Abschnitt 2.6.).

2.2. Ausschlussgründe

Zu Art. 204 UZK

Die Rückwarenbefreiung ist ausgeschlossen:

- für zur Passiven Veredelung ausgeführte Waren, es sei denn, sie werden in unverändertem Zustand wieder in das Zollgebiet verbracht
- für Waren, auf die eine Unionsmaßnahme angewendet wird, die an die Auflage der Ausfuhr geknüpft ist, für zur Endverwendung abgefertigte Waren, die, ohne der Verwendungsbestimmung zugeführt worden zu sein, wieder ausgeführt wurden, es sei denn, dass sie wieder dem gleichen Verwendungszweck zugeführt werden.

2.3. Einfuhrumsatzsteuer

Zu [§ 6 Abs. 4 Z 8 UStG 1994](#)

(1) Die Befreiung für Rückwaren findet auch auf die Einfuhrumsatzsteuer Anwendung. Die Einschränkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer.

(2) Ausgeschlossen ist die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer jedoch, wenn die Rückwaren

- vor der Einfuhr ¹ geliefert ² worden sind, **oder**

- aufgrund einer Hilfsgüterlieferung ins Ausland von der Umsatzsteuer entlastet worden sind, **oder**
- im Rahmen einer steuerfreien Lieferung ausgeführt worden sind; die Rückwarenbefreiung ist jedoch dann zulässig, wenn derjenige, der die steuerfreie Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Beispiel:

In ein Drittland verkauft Ware wird an den Verkäufer zurückgesandt, weil die Ware schadhaft war oder den qualitativen Anforderungen des Käufers nicht entsprochen hat³.

¹ maßgeblich ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

² geliefert ist verkauft gemäß [§ 3 UStG 1994](#)

³ Da der Vorsteuerabzug in der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten geregelt ist, ist diese Bestimmung bei Rückwaren für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten nicht anwendbar. In diesen Fällen kann entweder auf das Verfahren 63 (siehe dazu ZK-4200) oder auf das externe Versandverfahren zurückgegriffen werden.

2.4. Verbrauchsteuer

Zu [§ 4 VStBfrV](#)

- (1) Die Befreiung für Rückwaren ist auch auf die Verbrauchsteuern anzuwenden. Die Einschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten nicht für die Verbrauchsteuern.
- (2) Ausgeschlossen ist die Befreiung von den Verbrauchsteuern jedoch, wenn diese Waren ursprünglich unter Befreiung, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

2.5. Voraussetzungen

Zu Art. 203 Abs. 1 UZK, 158 UZK-DA und Art. 253 UZK-IA

2.5.1. Ausfuhr/Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet

- (1) Die Befreiung für Rückwaren gilt grundsätzlich nur für Unionswaren (Art. 5 Z 23 UZK), die aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Union ausgeführt worden sind.
- (2) Für Rückwaren, die nach Aktiver Veredelung in der Union ausgeführt oder wiederausgeführt wurden, ist nur eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben möglich (Art. 205 UZK). Die Berechnung der Einfuhrabgaben erfolgt in diesen Fällen auf Antrag des Anmelders nach den Regeln der Aktiven Veredelung (Art. 86 Abs. 3 UZK). Aus einer Aktiven Veredelung stammende Rückwaren sind bei der Wiedereinfuhr mittels gesondertem Verfahrenszusatzcode anzugeben (siehe Abschnitt 3.2.1.).

2.5.2. Wiedereinfuhrfrist

(1) Um den Begünstigungsanspruch zu wahren, müssen die Rückwaren innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union wieder zum zollrechtlich freien Verkehr der Union überlassen werden. Eine vorgesetzte vorübergehende Verwahrung oder ein vorgesetztes Nichterhebungsverfahren (Zolllager, Versandverfahren) ist in die Frist mit einzuberechnen. Eine Überschreitung der Frist ist unter Wahrung des Begünstigungsanspruches nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

(2) Als besondere Umstände, die das Überschreiten der Dreijahresfrist rechtfertigen, kommen neben höherer Gewalt und unvorhersehbaren Ereignissen auch wirtschaftliche, kulturelle oder politische Gründe in Betracht. Beurteilungsgrundlage ist stets, inwieweit die Rückwaren noch einen wirtschaftlichen Bezug zum Zollgebiet der Union aufweisen können.

Beispiele für das Vorliegen besonderer Umstände sind:

- geringfügige Fristüberschreitung aus logistischen oder transporttechnischen Gründen
- Auflösung von Ersatzteil- oder Konsignationslagern im Drittland
- Rückführung von Kunst- und Kulturgegenständen
- Dienstgegenstände von Behörden
- Waren, die infolge strafbarer Handlungen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

(3) Für die im Art. 159 Abs. 1 UZK-DA genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt eine kürzere Wiedereinfuhrfrist von einem Jahr. Eine Überschreitung der Frist ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig.

2.5.3. Nämlichkeit

(1) Für Rückwaren gilt ein striktes Nämlichkeitsprinzip. Ausgeführte Waren und Rückwaren müssen identisch sein.

(2) Die Rückwarenbefreiung erstreckt sich auch auf Teilmengen einschließlich Teile und Zubehör von zuvor aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder sonstigen Erzeugnissen.

2.5.4. Antrag

(1) Für die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Einfuhrabgabenfreiheit für Rückwaren ist ein Antrag des Beteiligten erforderlich. Der Antrag kann in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden. Weiters sind die Umstände

darzulegen, aus denen sich die Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Abgabenbefreiung ergeben.

(2) In der schriftlichen oder im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldung erfolgen der Rückwarenantrag sowie die Darlegung der näheren Umstände durch entsprechende Codierungen in der Zollanmeldung. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen abweichend von den zollrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder von den Verbrauchsteuern ausgeschlossen ist.

(3) Werden Waren durch mündliche Anmeldung angemeldet, ist auch der Rückwarenantrag mündlich zu stellen.

(4) Wird der Rückwarenantrag in der Zollanmeldung gestellt, erfolgt die Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit gemäß [§ 87 Abs. 1 Z 2 ZollR-DG](#) durch Annahme der Anmeldung.

(5) Werden Waren mittels als Zollanmeldung geltender Handlung gemäß Art. 141 UZK-DA angemeldet, so gilt dies auch als Antrag auf Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit und das Nichttätig werden der Zollbehörden als Feststellung.

(6) Wird der Antrag nicht in der Zollanmeldung gestellt, ist gemäß [§ 87 Abs. 1 ZollR-DG](#) ein Antrag auf gesonderte Entscheidung ([§ 185 BAO](#)) zu stellen. Anträge auf gesonderte Entscheidung sind gemäß [§ 87 Abs. 3 ZollR-DG](#) bei jener Zollstelle einzubringen, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

2.5.5. Wiedereinfuhr im gleichen Zustand und Ausnahmen

Zu Art. 203 Abs. 5 UZK; Art. 158 UZK-DA

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben nur gewährt, wenn sich die Waren bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand wie bei der Ausfuhr befinden.

2.5.5.1. Behandlungen zur Erhaltung oder Änderung des Aussehens

Zu Art. 158 Abs. 1 UZK-DA

(1) Der ledigliche Gebrauch der Waren im Drittland und ein damit verbundener Wertverlust sind selbst bei deutlicher Abnutzung nicht begünstigungsschädlich.

(2) Bei den notwendigen Behandlungen gemäß Art. 158 UZK-DA darf es sich grundsätzlich nur um einfache Maßnahmen handeln, die der Erhaltung der Ware oder ihres Verwendungszwecks dienen. Dies schließt auch solche Behandlungen mit ein, die die Einhaltung der für die weitere Verwendung der Waren geltenden technischen Vorschriften sicherstellen. Dazu zählen zB Reparatur, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln, auch wenn dazu Teile vorsorglich ausgewechselt werden. Zu den

notwendigen Behandlungen von Luftfahrzeugen zählen insbesondere auch von der Flugsicherheit geforderte Maßnahmen, wie zB der Austausch von Teilen, die zwar nicht defekt sind, jedoch aus Gründen der Flugsicherheit ersetzt werden müssen. Die Behandlung darf allerdings keine über die üblichen Ausbesserungskosten, Wartungskosten, Instandhaltungskosten oder Instandsetzungskosten hinausgehende Wertsteigerung der Rückware zur Folge haben.

(3) Das Ändern des Aussehens darf regelmäßig nicht mit einer Wertsteigerung verbunden gewesen sein.

2.5.5.2. Ausbesserungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Zu Art. 158 Abs. 2 UZK-DA

(1) Über die zur Erhaltung der Ware notwendige hinausgehende Ausbesserungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Art. 158 Abs. 1 UZK-DA stehen der Behandlung als Rückware dann nicht entgegen, wenn sich die Schadhaftigkeit erst nach der Ausfuhr erwiesen hat. Unbeschadet des in Abs. 3 behandelten Sonderfalles wird in derartigen Fällen im Regelfall jedoch nur eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach den Regeln der Passiven Veredelung (Wertsteigerungsverzollung) möglich sein .

(2) Zweckfahrten zur Ausbesserung oder Instandsetzung, dh. die Verbringung von Waren ins Drittland mit der Absicht, diese dort ausbessern oder instand setzen zu lassen, sind von der Rückwarenbegünstigung ausgeschlossen, und können, um eine vollständige Erhebung der Einfuhrabgaben zu vermeiden, nur über das Verfahren der Passiven Veredelung abgewickelt werden. Betreffend Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, wird auf die Arbeitsrichtlinie Passive Veredelung hingewiesen.

(3) Eine vollständige Rückwarenbefreiung ist nur für solche Ausbesserungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, die infolge eines außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft eingetretenen unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich geworden sind. Der Wert der Ware infolge dieser Behandlung darf nicht größer sein als der Wert, den sie zum Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union hatte. Die Beurteilung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe des Art. 158 Abs. 3 UZK-DA. Die Voraussetzungen sind vom Beteiligten hinreichend nachzuweisen.

Eine Ausbesserung oder Instandsetzung gilt als erforderlich geworden, wenn Funktionsmängel oder Schäden außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft eingetreten sind und die Waren ohne die Ausbesserung oder Instandsetzung nicht mehr ihrem üblichen, bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnten.

Eine Wertsteigerung gilt als nicht eingetreten, wenn die Ware nicht weitergehend behandelt wird, als es für ihre weitere Verwendung unter den gleichen Bedingungen wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich ist.

Beispiel:

Im Drittland geschieht ein Unfall mit einem in der Gemeinschaft zugelassenen KFZ. Wird das KFZ nur so weit repariert, dass man die Weiter- bzw. Rückfahrt antreten kann, bleibt das KFZ als Rückware frei von den Einfuhrabgaben.

(4) Das Hinzufügen von Ersatzteilen ist auf jene Teile zu beschränken, die für die weitere Verwendung der Ware unter den gleichen Bedingungen wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich sind (Art. 158 Abs. 3 UZK-DA). Das Hinzufügen qualitätshöherer Ersatzteile führt dann nicht zum Verlust der vollständigen Einfuhrabgabenbefreiung, wenn diese Ersatzteile für die weitere Verwendung der Ware unbedingt erforderlich sind und nachweislich keine gleichwertigen zur Verfügung standen. Die Beweislast trägt stets der Beteiligte.

2.5.5.3. Weitergehende Behandlungen

Zu Art. 158 Abs. 2 UZK-DA

Weitergehende Behandlungen im Sinne des Art. 158 Abs. 3 UZK-DA sind dann nicht begünstigungsschädlich, wenn sich die ausgeführten Waren als schadhaft oder als für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, sofern erst nach Beginn der Behandlung festgestellt worden ist, dass die Waren für die vorgesehene Verwendung ungeeignet sind.

Beispiel:

Ausgeführte Waren werden im Drittland montiert oder in eine Ware eingebaut, erweisen sich dann aber als schadhaft oder ungeeignet und werden zwecks Wiedereinfuhr als Rückware (zB zur Reklamation) wieder ausgebaut.

2.5.5.4. Beispiele zur Abgrenzung, ob eine Abgabenerhebung erforderlich ist:

Fall 1: Gleicher Zustand der Ware wie bei der Ausfuhr, keine Behandlungen im Drittland – eingangsabgabefreie RW

Fall 2: Gleicher Zustand der Ware wie bei der Ausfuhr, Erhaltungshandlungen (= geringfügige Behandlung, auch Inspektion, Service), auch wenn Zweckfahrt – eingangsabgabefreie RW

Fall 3a: Gleicher Zustand der Ware wie bei der Ausfuhr, mehr als Erhaltungsmaßnahmen, aber zwingend erforderlich, um Ware weiter zu verwenden (Schaden im Drittland aufgetreten, gleichwertige Ersatzteile); unbedingt erforderlich = keine Wertsteigerung (Witte RZ 14 zu Art. 203 UZK) - eingangsabgabefreie RW

Fall 3b: Ausführungen unter Fall 3a gelten auch für die Verwendung von Ersatzteilen höherer Qualität, wenn der Einbau (Eintritt des Schadens im Drittland) für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der ausgeführten Ware zwingend erforderlich ist, keine adäquaten Ersatzteile verfügbar sind und dies in hinreichender Form nachgewiesen wird (Witte RZ 15 zu Art. 203 UZK)

Fall 4: Mehr als Erhaltungsmaßnahmen, nicht zwingend erforderlich (Schaden aber erst im Drittland aufgetreten oder entdeckt); nicht unbedingt erforderlich = Wertsteigerung eingetreten - Abfertigung als Rückware möglich, aber Einfuhrabgaben und EUSt von der im Drittland eingetretenen Wertsteigerung

Fall 5: Zweckfahrt zur Reparatur/Veredelung – keine RW-Begünstigung möglich - Einfuhrabgaben vom Wert der Ware + Veredelungskosten; EUSt von Veredelungskosten und vom Zollbetrag für die ausgeführte Ware

2.5.6. Rückwarennachweise

Zu Art. 253 Abs. 1 UZK-IA; [§ 5 ZollR-DG](#)

(1) Wer die Rückwarenbegünstigung in Anspruch nehmen will, hat der Zollbehörde das Vorliegen der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung bei Rückwaren ist regelmäßig nur in den in Art. 253 Abs. 1 UZK-IA genannten Fällen ausreichend (zB zulässige Fälle der mündlichen Anmeldung oder Anmeldung durch Willensäußerung zur Ausfuhr).

(2) Auch für Rückwarennachweise gilt im Falle von Zollanmeldungen, die im Informatikverfahren abgegeben werden, dass diese Rückwarennachweise zur Verfügung der Zollbehörden zu halten und der Zollstelle nur im Kontrollfall und nur über gesonderte Anforderung zu übermitteln sind.

(3) Standardnachweise (Abschnitt 2.5.6.1.) sind Unterlagen, die regelmäßig als Rückwarennachweise anerkannt werden können.

(4) Alternativnachweise (Abschnitt 2.5.6.2.) sind andere Unterlagen als Standardnachweise, die nur unter den in Abschnitt 2.5.6.2. genannten Voraussetzungen als Rückwarennachweise anerkannt werden können.

(5) Sowohl für Standardnachweise als auch für Alternativnachweise gilt:

- erweisen sich die vorgelegten Nachweise im Kontrollfall für die einwandfreie Feststellung der Nämlichkeit (zB über Handelsbezeichnung, Stückzahl, Artikel- bzw. Seriennummern,

usw.) als nicht ausreichend, können zusätzliche Nachweise wie Rechnungen, Lieferscheine, Kauf- bzw. Zahlungsbelege angefordert werden;

- bestehen im Kontrollfall Zweifel an der Authentizität der vorgelegten Nachweise oder an der ordnungsgemäßen Ausfuhr der Rückwaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ist die Ausfuhrzollstelle gemäß Art. 255 Abs. 3 UZK-IA zu befassen; liegt die zu befassende Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat, ist für die Anfrage stets das Auskunftsblatt INF 3 zu verwenden.

2.5.6.1. Standardnachweise

(1) Standardnachweise für die Anerkennung als Rückware sind:

- ein dem Ausführer von den Zollbehörden ausgehändigte oder übermitteltes Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von ihnen beglaubigte Durchschrift sowie der Ausfuhranmeldung gleichgestellte Dokumente, sofern sie eine Austrittsbestätigung (ARL ZK-2630 (Verbringung aus dem Zollgebiet), Abschnitt 7.4.) enthalten, **oder**
- ein von der Ausfuhrzollstelle nach Maßgabe des Art. 255 UZK-IA ausgestelltes Auskunftsblatt INF 3 **oder**
- ein in der Gemeinschaft ausgestelltes Carnet ATA.

(2) Im Informatikverfahren (zB Export Control System, ECS) verwendete Ausfuhrbegleitdokumente (ABD) sowie Ausdrucke der Exemplare 3 der Ausfuhranmeldungen (zB PDF-Ausdruck) können als Rückwaren anerkannt werden, sofern diese eine Austrittsbestätigung aufweisen und sofern aus ihnen alle für die Nämlichkeitsfeststellung erforderlichen Informationen ersichtlich sind.

Hinweis:

Austrittsbestätigungen unterliegen grundsätzlich keinen gemeinschaftsweit einheitlichen Formvorschriften. Die Erteilung von Austrittsbestätigungen auf Ausfuhrbegleitdokumenten mittels Amtsstempel der Ausgangszollstelle ist im Rahmen des ECS zwar grundsätzlich nicht mehr vorgesehen, in einigen Mitgliedstaaten jedoch nach wie vor gängige Praxis. Da diese Dokumente in diesen Mitgliedstaaten gewöhnlich als Austrittsbescheinigungen anerkannt werden, bestehen keine Bedenken, diese auch als Rückwarennachweise anzuerkennen, sofern diese im Original angebrachte Stempel der Ausgangszollstellen aufweisen und keine Zweifel an der Echtheit der Unterlagen bestehen.

2.5.6.2. Alternativnachweise

Alternativnachweise können im Einzelfall akzeptiert werden, sofern glaubhaft dargelegt wird, dass die Beibringung von Standardnachweisen nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und sofern die Wiedereinfuhrzollstelle zweifelsfrei feststellen kann, dass die Rückwarenvoraussetzungen erfüllt sind.

Orientierungsmaßstab sind Alternativnachweise iSd Art. 335 Abs. 4 UZK-IA und die hierzu ergänzend ergangenen Arbeitsrichtlinien ARL ZK-2630 (Verbringung aus dem Zollgebiet), Abschnitt 7.3.) Bei einer Vielzahl von gleichartigen Rückwarenanträgen, fortgesetzten Wiedereinfuhren oder Rückwaren in Teilsendungen sind im Kontrollfall Standardnachweise zu verlangen.

2.5.6.3. Zusätzliche Nachweise für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Für die im Art. 159 UZK-DA genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind neben den allgemeinen Rückwarennachweisen im Regelfall zusätzliche Bescheinigungen der Zahlstelle und/oder der Lizenzstelle erforderlich (Abschnitt 2.6.1., Abschnitt 2.6.2. sowie Abschnitt 3.2.6.).

2.5.6.4. Erleichterungen

(1) Die Vorlage von Rückwarennachweisen ist grundsätzlich nicht erforderlich

- im grenzüberschreitenden Verkehr von Verpackungen, Beförderungsmitteln oder von bestimmten in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, wenn die autonomen oder vertraglichen Vorschriften unter diesen Umständen keine Vorlage von Zollpapieren erfordern;
- sowie in jenen Fällen, in denen Waren mündlich oder auf andere Art zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden können (zB in der Gemeinschaft zugelassene Beförderungsmittel oder Paletten, die gemeinsam mit anderen Waren ausgeführt werden).

In begründeten Fällen, insbesondere bei Verdacht auf ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Rückwarenbegünstigung, kann die Wiedereinfuhrzollstelle jedoch auch in den vorstehend genannten Fällen Beweisunterlagen insbesondere hinsichtlich der Nämlichkeit der Waren verlangen.

(2) Im Reiseverkehr kann, sofern die spätere Einbringlichkeit nicht gefährdet scheint, die Rückwarenbegünstigung zunächst auch in Zweifelsfällen gewährt werden, sofern mit dem Reisenden unter Verwendung des Formulars Za 70 eine Niederschrift aufgenommen wird, aus der die Verpflichtung zur Beibringung zusätzlicher Nachweise hervorgeht.

(3) Ein in der Union ausgestelltes Carnet ATA kann auch dann als Rückwarennachweis anerkannt werden, wenn die Gültigkeitsdauer des Carnets bereits verstrichen ist.

2.5.6.5. Auskunftsblatt INF 3

Zu Art. 255 UZK-IA; Anhang 62-01 UZK-DA

(1) Das Auskunftsblatt INF 3 (kurz INF 3) wird ausgestellt

- im Rahmen der Ausfuhrabfertigung von der Ausfuhrzollstelle auf Antrag des Ausführers oder seines Vertreters **oder**
- nachträglich von der Ausfuhrzollstelle auf Antrag des Ausführers oder seines Vertreters, sofern die Ausfuhrzollstelle anhand der ihr vorliegenden Auskünfte feststellen kann, dass die Angaben im Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren zutreffen.

(2) Zwingend ist ein INF 3 als Rückwarennachweis nur im Falle von Dreieckverkehren mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Art. 254 UZK-IA erforderlich. Neben dem Nämlichkeitsnachweis dient das INF 3 für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusätzlich als Nachweis dafür, dass keine an die Ausfuhr geknüpften finanziellen Vergünstigungen gewährt wurden und dass Ausfuhrlizenzbemessungen ggf. eingehalten worden sind. Im Falle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann das INF 3 von der Ausfuhrzollstelle nur nach Erfüllung der Ausfuhrformalitäten und dem Austritt der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie erst nach Bescheinigung durch die Zahlstelle und die Lizenzstelle ausgestellt werden. Zu den Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse siehe Abschnitt 2.6.

(3) Das INF 3 wird in einem Original mit zwei Durchschriften ausgestellt, die den Musterformularen laut Anhang 62-01 UZK-DA entsprechen. Es muss alle von den Zollbehörden zur Nämlichkeitsfeststellung erforderlichen Angaben enthalten. Das Original sowie eine Durchschrift des INF 3 werden dem Ausführer zur Vorlage bei der Wiedereinfuhrzollstelle ausgehändigt. Die zweite Durchschrift wird von der ausstellenden Zollbehörde evidenziert.

(4) Erfolgt die Wiedereinfuhr voraussichtlich in Teilsendungen über mehrere Zollstellen, so kann der Ausführer die Ausstellung mehrerer INF 3 beantragen, die die ausgeführte Warenmenge insgesamt nicht überschreiten dürfen. Auch die Ausstellung von auf Teilsendungen lautenden Ersatzblättern an Stelle des ursprünglich ausgestellten INF 3 ist zulässig. Steht bereits im Rahmen der Ausfuhr fest, dass nur ein Teil der ausgeführten Waren als Rückwaren ins Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, kann der Ausführer auch ein auf diesen Teil lautendes INF 3 beantragen.

(5) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals kann der Beteiligte bei der Ausfuhrzollstelle die Ausstellung eines Duplikats beantragen. Das Duplikat muss einen Duplikats Vermerk enthalten.

(6) Wird anlässlich der Wiedereinfuhr ein INF 3 als Rückwarennachweis vorgelegt, vermerkt die Wiedereinfuhrzollstelle die Menge der abgabenbegünstigt eingeführten Rückwaren auf Original und Durchschrift des INF 3. Das Original ist einzubehalten und zu evidenzieren. Die mit Datum und Nummer der Wiedereinfuhrzollanmeldung versehene Durchschrift des INF 3 ist der Zollstelle, die das INF 3 ausgestellt hat, zu übermitteln.

(7) Das INF 3 kann auch für Verifizierungen verwendet werden.

2.6. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu den Art. 159 UZK-DA und 254 UZK-IA; [Art. 42](#) und [43 Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) der Kommission (Ein- und Ausfuhr Lizenzregelungen), ABl. Nr. L 114 vom 26.04.2008 S. 3

(1) Die Fälle und Voraussetzungen, unter denen eine Rückwarenbefreiung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zulässig ist, sind in Art. 159 UZK-DA abschließend geregelt.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Ausfuhr Lizenzregelung unterliegen oder für die die Ausfuhrerstattung im Voraus festgesetzt werden kann, sind zusätzlich die besonderen Vorschriften der Art. 42 bis 43 Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission zu beachten.

(3) Bei Dreieckverkehren (Abschnitt 1.4.) ist für die Gewährung der Rückwarenbefreiung für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Vorlage eines INF 3 bei der Wiedereinfuhrzollstelle zwingend erforderlich. Das INF 3 kann in diesen Fällen auf Antrag des Beteiligten von der Ausfuhrzollstelle erst nach Durchführung der Ausfuhr förmlichkeiten und erst nach entsprechender Bescheinigung der im Ausfuhrland für die Erteilung von Lizenzen (Feld A des INF 3) bzw. für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen zuständigen Behörden (Feld B des INF 3) ausgestellt werden.

(4) Finden sowohl Ausfuhr als auch Wiedereinfuhr im Anwendungsgebiet statt, ist die Verwendung eines Auskunftsblattes INF 3 nicht zwingend erforderlich. In diesen Fällen kann auf das im Abschnitt 3.2.6.2. beschriebene vereinfachte Verfahren zurückgegriffen werden.

2.6.1. Standardverfahren für Erstattungs- und Interventionswaren

(1) Für die im Art. 159 Abs. 1 UZK-DA genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt der Grundsatz, dass für die Gewährung der Rückwarenbegünstigung nachgewiesen werden muss,

- dass im Zuge der Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausbezahlt Ausfuhrerstattungsbeträge oder sonstige Beiträge zurückgezahlt worden sind, **oder**
- dass Maßnahmen getroffen wurden, damit die Beträge nicht ausgezahlt werden, **oder**
- dass andere finanzielle Vergünstigungen rückgängig gemacht worden sind (Art. 159 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA).

(2) Der entsprechende Nachweis wird bei Verwendung eines Auskunftsblattes INF 3 durch eine Bescheinigung der im Ausfuhrland für die Gewährung für Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden ⁴ im Feld B des Auskunftsblattes INF 3 erbracht. Die Bescheinigung muss je nach Lage des Falles einen der in Anhang 62-01 UZK-DA angeführten Vermerke ⁵ enthalten.

(3) Die Ausfuhrzollstelle darf das INF 3 erst ausstellen, nachdem die für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständige Behörde die Bescheinigung im Feld B des INF 3 erteilt hat.

(4) Die Wiedereinfuhrzollstelle gewährt die Rückwarenbefreiung nur, wenn im INF 3 alle erforderlichen Bescheinigungen der zuständigen Behörden ordnungsgemäß erteilt wurden.

(5) Zur Vorgangsweise im vereinfachten Verfahren ohne Verwendung des INF 3 siehe Abschnitt 3.2.6.2.

⁴ *zuständig im Anwendungsgebiet: Zollstelle Salzburg, Zahlstelle*

⁵ „Keine Ausfuhrerstattung oder sonstige Ausfuhrvergünstigung“ oder „Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) zurückbezahlt“ oder „Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) ungültig gemacht“.

2.6.2. Standardverfahren für ausfuhrpflichtige Waren

(1) Für Waren, die einer Ausfuhr Lizenzregelung unterliegen oder für die die Ausfuhrerstattung oder ein anderer bei der Ausfuhr anzuwendender Betrag im Voraus festgesetzt werden kann, ist die Rückwarenbefreiung nur dann zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die einschlägigen Unionsvorschriften eingehalten worden sind.

(2) Die [Art. 42 bis 43 Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#), ABl. Nr. L 114 vom 26.04.2008 S. 3 der Kommission ergänzen diese Bedingungen. Bei Verwendung des INF 3 wird der Nachweis durch eine Bescheinigung der im Ausfuhrland für Ausfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen zuständigen Behörden (Lizenzstellen ⁶) im Feld A des Auskunftsblattes INF 3 erbracht. Die Bescheinigung beinhaltet im Falle der Ausfuhr ohne Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung den Vermerk „Ausfuhr ohne Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung“. Wurde die Ausfuhr mit einer

Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ausgeführt, so müssen je nach Sachlage die Förmlichkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Ausfuhrverpflichtung erfüllt werden (siehe MO-8501). Der Vermerk der Lizenzstelle im Feld A des INF 3 lautet in diesen Fällen „Lizenzregelung beachtet“. Inhaltlich sinngemäße Vermerke sind – auch im Falle anderer Sprachen – anzuerkennen.

(3) Die Ausfuhrzollstelle darf das INF 3 erst ausstellen, nachdem die Lizenzstelle die Bescheinigung im Feld A des INF 3 erteilt hat.

(4) Die Wiedereinfuhrzollstelle gewährt die Rückwarenbefreiung nur, wenn im Auskunftsblatt INF 3 alle erforderlichen Bescheinigungen der zuständigen Behörden ordnungsgemäß erteilt wurden.

(5) Zur Vorgangsweise im vereinfachten Verfahren ohne Verwendung des INF 3 siehe Abschnitt 3.2.6.2.

⁶ zuständig im Anwendungsgebiet: Agrarmarkt Austria (AMA)

2.6.2.1. Ausnahmen für Messegut und Fälle höherer Gewalt

Für Waren, die ursprünglich zum Verbrauch oder Verkauf auf einer Messe, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt, aber nicht verbraucht oder verkauft worden sind, ist für die Gewährung der Rückwarenbefreiung weder eine vorherige Bescheinigung der Lizenzstelle am Auskunftsblatt INF 3 noch eine Wiederanschreibung noch gültiger Ausfuhrliczenzen erforderlich. Dessen ungeachtet ist der Nachweis der Rückwareneigenschaft zu erbringen und gilt die eingeschränkte Wiedereinfuhrfrist von einem Jahr.

Eine Wiederanschreibung noch gültiger Ausfuhrliczenzen ist ferner in jenen Fällen nicht erforderlich, in denen die Rückkehr aufgrund eines Falles höherer Gewalt erfolgt.

2.7. Gewährung der Rückwarenbefreiung bei Verfehlungen

Zu Art. 86 Abs. 6 UZK

Voraussetzung für die Gewährung der Rückwarenbegünstigung ist die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens. Gemäß Art. 86 Abs. 6 UZK findet die Rückwarenbefreiung jedoch auch in den Fällen einer Zollschuldentstehung nach den Art. 203 bis 205 UZK Anwendung, sofern das Verhalten des Zollschuldners keinen Täuschungsversuch darstellt und der Zollschuldner nachweist, dass die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Rückwarenbegünstigung erfüllt sind. Zu den ergänzenden Richtlinien betreffend die Anwendung des Art. 86 Abs. 6 UZK siehe ZK-0770 Abschnitt 3.13.2.

3. Abfertigung

Zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zollanmeldung wird auf die Arbeitsrichtlinien „Zollanmeldung Standardverfahren“ (ZK-1580), „Zollanmeldung im Informatikverfahren“ (ZK-0612) sowie „Verbringung aus dem Zollgebiet“ (ZK-2630) verwiesen. Der Abschnitt 3.1. und der Abschnitt 3.2. ergänzen diese Bestimmungen in Bezug auf die Abfertigung von Rückwaren nur insoweit, als dies für die Abfertigungspraxis zweckmäßig erscheint.

3.1. Ausfuhr

3.1.1. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

(1) Eine Nämlichkeitssicherung ist im Rahmen der Ausfuhr nur auf Antrag des Beteiligten vorzunehmen und in jedem Fall mit einer Dokumentenkontrolle zu verbinden. Kann die Nämlichkeitssicherung anhand der vorgelegten Dokumente nicht eindeutig vorgenommen werden, ist die Ware zusätzlich zu beschauen. Die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind bei schriftlichen oder im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen in diesen zu vermerken. Bei mündlicher Anmeldung erteilt die Ausfuhrzollstelle über Antrag eine geeignete Nämlichkeitsbescheinigung (zB Vermerk auf Rechnung, Lieferschein, Garantiekarte, INF 3).

(2) Ein Auskunftsblatt INF 3 ist im Rahmen der Ausfuhrabfertigung mit schriftlicher Zollanmeldung oder im Informatikverfahren nur über Antrag des Ausführers und nur dann auszustellen, wenn der Ausführer erklärt, dass die Waren wahrscheinlich in einem anderen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden. Die Ausstellung eines INF 3 ist in jedem Fall mit einer Dokumentenkontrolle zu verbinden. Kann die Nämlichkeitssicherung anhand der vorgelegten Dokumente nicht eindeutig vorgenommen werden, ist die Ware zusätzlich zu beschauen. Die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Auskunftsblatt INF 3 und in der Ausfuhrzollanmeldung zu vermerken und müssen die Identifizierung der Waren anlässlich der Wiedereinfuhr ermöglichen. Zu den Förmlichkeiten für die Ausstellung des Auskunftsblattes INF 3 siehe Abschnitt 2.5.6.5.

(3) Bei im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen erfolgt der Antrag auf Ausstellung des Auskunftsblattes INF 3 im Feld 44 durch Angabe des "zusätzliche Information Codes" **40300** und einen Hinweis auf den Antrag auf Ausstellung des INF 3.

(4) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse darf die Ausfuhrzollstelle das INF 3 nur nachträglich, nach Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten und erst nachdem die Bescheinigungen der Zahlstelle (im Feld B) und, sofern erforderlich, der Lizenzstelle (im Feld A) erfolgt sind, ausstellen.

3.2. Wiedereinfuhr

3.2.1. Zollanmeldung

(1) Der Antrag auf Feststellung der vollständigen oder teilweisen Einfuhrabgabenfreiheit für Rückwaren sowie die Darlegung der besonderen Umstände erfolgt bei schriftlichen Zollanmeldungen (ausgenommen Carnet ATA) und im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen je nach Sachlage

- durch Angabe der Verfahrenscodes **61, 63 oder 68**
- durch Angabe der Verfahrenszusatzcodes **F01 bis F04**
- durch Angabe der Mengeneinheitencodes **WST** bzw. **UST**
- sowie - bei Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen können - durch Angabe des entsprechenden Warennummer-Zusatzcodes.

Nähere Informationen zu den zu verwendenden Codes sind den e-zoll-Codelisten bzw. dem Österreichischen Gebrauchsolltarif zu entnehmen.

(2) Der Verfahrenszusatzcode **F01** ist für alle Rückwarenanträge zu verwenden, die nicht unter die unter den Zusatzcodes **F02 bis F04** beschriebenen Fälle einzureihen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist der Verfahrenszusatzcode **F02** zu verwenden. Zu den besonderen Förmlichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse siehe Abschnitt 3.2.6.

(4) Bei teilweiser Zollbefreiung nach Ausbesserung oder Instandsetzung ist der Verfahrenszusatzcode **F03** zu verwenden und die im Drittland eingetretene Wertsteigerung als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolles unter Voranstellung des Mengeneinheitencodes **WST** anzugeben.

(5) Bei Rückwaren aus einer Aktiven Veredelung ist der Verfahrenszusatzcode F04 zu verwenden. Da in diesem Fall eine automatisierte Abgabenberechnung nicht erfolgen kann, ist der nach den Regeln der Aktiven Veredelung ermittelte Abgabenbetrag in der Anmeldung anzugeben. Ist der maßgebliche Einfuhrabgabenbetrag dem Anmelder im Zeitpunkt der Wiedereinfuhr nicht bekannt, ist die Anmeldung als unvollständige Zollanmeldung unter Einhebung einer Sicherheit in Höhe des auf die Rückware entfallenden vollständigen Zolles anzunehmen. Die Wiedereinfuhrzollstelle hat den gesetzlich geschuldeten Abgabenbetrag mittels Informationsblatt INF 1 bei der für die Aktive Veredelung zuständigen Überwachungszollstelle von Amts wegen zu ermitteln.

Anmeldungen betreffend Rückwaren aus einer Aktiven Veredelung werden in einer Überwachungsliste erfasst. Sofern zur Anmeldung kein INF 1 existiert, ist die Richtigkeit der

Abgabenberechnung im Zuge der nachträglichen Abarbeitung der Überwachungsliste zu überprüfen.

(6) Gilt die Rückwarenbefreiung auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 6 Abs. 4 Z 8 UStG 1994](#)), ist dies durch Angabe des Mengeneinheitencodes **UST** und des Wertes 0,00 auszudrücken. Ist die Befreiung auf die EUSt nicht anwendbar, ist die maßgebliche Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem Mengeneinheitencode **UST** anzugeben.

(7) Gilt im Falle von Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen können, die Rückwarenbefreiung auch für die Verbrauchsteuern, ist dies durch Angabe des Warennummer-Zusatzcodes **V000** in Verbindung mit dem "zusätzliche Information Code" **24500** zu erklären. Ist die Rückwarenbefreiung auf die Verbrauchsteuern nicht anwendbar, ist der jeweils zutreffende Warennummer-Zusatzcode zu verwenden.

(8) Die jeweils geltend gemachten Rückwarennachweise sind im Feld 44 der Zollanmeldung je Position immer unter Angabe des Dokumentenartencodes **2RWN** und der Dokumentenreferenz (zB CRN der Ausfuhranmeldung, Nr. des Handels- oder Verwaltungspapiers) anzugeben. Liegt ein INF 3 vor, ist im Feld 44 je Position zusätzlich unter Voranstellung des Dokumentenartencodes **C605** die Nummer und das Ausstellungsdatum des INF 3 anzugeben. Zwecks Abschreibung des INF 3 ist vom Anmelder der "zusätzliche Information Code" **40300** anzugeben.

(9) Liegt bei Rückwaren aus einer Aktiven Veredelung zusätzlich ein Informationsblatt INF 1 vor, ist der Dokumentenartencode **C603**, die Nummer und das Ausstellungsdatum des INF 1 anzugeben.

3.2.2. An- bzw. Abschreibungen auf Rückwarennachweisen

(1) Zu den formellen und inhaltlichen Anforderungen an Rückwarennachweise siehe Abschnitt 2.5.6.

(2) An- bzw. Abschreibungen auf Rückwarennachweisen sind nur auf Originaldokumenten wie Auskunftsblätter INF 3, Carnet ATA-Abschnitte oder Handels- oder Verwaltungsdokumente mit Originalaustrittsbestätigungen zweckmäßig und daher nur dort durchzuführen. Zur Abschreibung des INF 3 siehe Abschnitt 3.2.1. Abs. 8. Abschreibungen auf Kopien oder Ausdrucken von Ausfuhrdokumenten (ABDs, PDF-Ausdrucke von Exemplaren 3 der Ausfuhranmeldungen, Kopien von Handels- oder Verwaltungsdokumenten) sind aufgrund der Reproduzierbarkeit dieser Unterlagen wenig aufschlussreich. Ebenso können Vermerke in e-zoll bei den zitierten Ausfuhranmeldungen betreffend eingeführte Rückwarenmengen unterbleiben.

Das Risiko der mehrfachen Inanspruchnahme der Rückwarenbegünstigung für dieselben Ausfuhrwaren ist durch risikoorientierte Reporting-Abfragen und stichprobenweise Dokumentenkontrollen im Rahmen der nachträglichen Überwachung zu minimieren (siehe Abschnitt 4.).

(3) Im Kontrollfall ist von der Wiedereinfuhrzollstelle in jedem Fall eine Dokumentenkontrolle der Rückwarennachweise vorzunehmen. Eine stichprobenweise Beschau der Rückwaren ist risikoorientiert im Ermessen der Zollstelle bzw. im Rahmen der allgemeinen Zielvereinbarungen vorzunehmen. Kontrollergebnisse sind stets in der Zollanmeldung zu dokumentieren.

3.2.3. Fehlende Rückwarennachweise

Fehlende Rückwarennachweise sind – von finanzstrafrechtlich relevanten Fällen abgesehen – weder ein Überlassungshindernis noch ein zulässiger Grund für die Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung. Wird im Zuge einer Kontrolle festgestellt, dass Rückwarennachweise vom Anmelder nicht vorgelegt werden können oder diese unzulänglich sind, ist nach Wahrung des Parteiengehörs abhängig von der Lage des Falles wie folgt vorzugehen:

- teilt der Anmelder im Rahmen des Parteiengehörs mit, dass er beabsichtigt, die fehlenden Rückwarennachweise innerhalb eines Monats nachzubringen, steht der Annahme einer unvollständigen Anmeldung nichts entgegen; die vom Antrag abweichende Vorgangsweise ist in der Zollanmeldung zu begründen
- teilt der Anmelder im Rahmen des Parteiengehörs mit, die fehlenden Rückwarennachweise nicht innerhalb eines Monats nachreichen zu können, ist die Feststellung der Rückwarenbefreiung in der Zollanmeldung zu verweigern und die gemäß Art. 77 UZK mit Annahme der Zollanmeldung entstandene Zollschuld nach Korrektur der entsprechenden Codierungen in der Zollanmeldung buchmäßig zu erfassen; die vom Antrag abweichende Vorgangsweise ist in der Zollanmeldung zu begründen; auf die Möglichkeit der Erstattung oder des Erlasses der Einfuhrabgaben bei nachträglicher Beibringung von Rückwarennachweisen im Rahmen eines Antrages auf gesonderte Entscheidung ([§ 87 Abs. 1 ZollR-DG](#)) wird hingewiesen
- wird im Zusammenhang mit der Nichtvorlage eines Rückwarennachweises das Vorsatzdelikt der Hinterziehung von Eingangsabgaben ([§ 35 Abs. 2 FinStrG](#)) vermutet, ist die Ware gemäß [§ 89 FinStrG](#) zu beschlagnahmen und Anzeige (Tatbeschreibung) an die Finanzstrafbehörde zu erstatten sein. Ggf. ist im Hinblick auf Art. 124 Abs. 1 Buchstabe e UZK (Erlöschen der Zollschuld) von der buchmäßigen Erfassung der entstandenen Zollschuld Abstand zu nehmen.

3.2.4. Wiedereinfuhr mittels Carnet ATA

(1) Wurden Waren mit einem Carnet ATA ausgeführt, so kann ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Inanspruchnahme der Rückwarenbegünstigung auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer auf der Grundlage des Carnet ATA erfolgen. Folgende Förmlichkeiten sind zu erfüllen:

- Prüfung der Felder A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts
- Ausfüllen des Stammblates und des Feldes H des Wiedereinfuhrabschnitts
- Einbehalten des Wiedereinfuhrabschnitts.

3.2.5. Behandlung des Auskunftsblattes INF 3

Wird in der Anmeldung ein INF 3 erklärt, ist dieses entweder im Zuge der Beschau oder nachträglich im Original vorzulegen und abzuschreiben. Bei Vorlage des INF 3 schreibt die Wiedereinfuhrzollstelle die Menge der begünstigten Rückwaren auf Original und Durchschrift an. Sie zieht das Original ein und evidenziert dieses und übersendet der Ausfuhrzollstelle die Durchschrift.

Sofern erforderlich, kann die Wiedereinfuhrzollstelle die Ausfuhrzollstelle ersuchen,

- die Echtheit des INF 3 bzw. die Richtigkeit der enthaltenen Daten zu überprüfen
- **oder** zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

3.2.6. Wiedereinfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Wird die Rückwarenbegünstigung für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltend gemacht, sind zur Gewährleistung der Einhaltung erstattungsrechtlicher und lizenzerichtlicher Auflagen besondere Vorschriften zu beachten. Bei Verwendung des Auskunftsblattes INF 3 sind Bescheinigungen der Lizenzstelle (im Feld A), der Zahlstelle (im Feld B) sowie der Ausfuhrzollstelle (im Feld C) erforderlich.

(2) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse als Rückwaren angemeldet, ist daher immer zumindest eine Dokumentenkontrolle vorzunehmen, ob es sich um ausfuhrlicenzpflichtige oder ausfuhrerstattungsfähige Erzeugnisse handelt.

3.2.6.1. Verwendung des Auskunftsblattes INF 3

(1) Das Auskunftsblatt INF 3 ist bei Dreieckverkehren zwingend als Rückwarennachweis erforderlich, sofern die Rückwaren einer Ausfuhrlicenzregelung unterliegen oder für die Rückwaren eine Ausfuhrerstattung oder ein anderer bei der Ausfuhr anzuwendender Betrag im Voraus festgesetzt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die für Nicht-Anhang I-Waren geltenden Erstattungsbescheinigungen.

(2) Das INF 3 kann für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur nachträglich, dh. nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ausgestellt werden.

(3) Für die Wiedereinfuhrzollstelle gilt:

- das INF 3 kann als Rückwarennachweis nur anerkannt werden, sofern die Bescheinigungen in den Feldern A, B und C ordnungsgemäß ausgestellt wurden.
- ist die Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbesccheinigung zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr noch nicht abgelaufen, ist die Abschreibung anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu annullieren, dh. wieder zu streichen (siehe MO-8501).

(4) Eine Bescheinigung der Lizenzstelle und eine Annullierung der Lizenzabschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Rückwaren aufgrund von Fällen höherer Gewalt wiedereingeführt werden oder es sich um Waren handelt, die ursprünglich zum Verbrauch oder Verkauf auf einer Messe, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt, aber nicht verbraucht oder verkauft worden sind.

Beachte:

Eine Bescheinigung mittels Auskunftsblatt INF 3 ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Zollstelle, bei der die Rückwaren angemeldet werden, eindeutig feststellen kann, dass es sich nicht um ausfuhr Lizenzpflichtige oder ausfuhrerstattungsfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt.

(5) Erstattungsbescheinigungen für Nicht-Anhang I-Waren werden, sofern zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr noch gültig, durch die Zahlstelle wieder angeschrieben. Deren Vorlage anlässlich der Wiedereinfuhr ist nicht erforderlich.

3.2.6.2. Vereinfachtes Verfahren ohne Auskunftsblatt INF 3

Erfolgen sowohl Ausfuhr als auch Wiedereinfuhr im Anwendungsgebiet (kein Dreieckverkehr), ist die Verwendung des Auskunftsblattes INF 3 auch bei Waren, die mit einer Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbesccheinigung ausgeführt wurden, oder für die eine Ausfuhrerstattung geltend gemacht wurde, nicht zwingend erforderlich und es kann abweichend von Abschnitt 3.2.6.1. das nachstehende Verfahren angewendet werden:

- Bescheinigungen der Lizenzstelle bzw. der Zahlstelle sind nicht erforderlich
- die Abschreibung noch gültiger Ausfuhr Lizensen ist zu annullieren (Wiederanschreibung); von der Annullierung der Lizenz ist das CC Zoll- und Verbrauchsteuern zu informieren (MO-8501)

- im Falle abgelaufener oder nicht vorgelegter Ausfuhrlicenzen ist der Lizenzstelle die Rückwarenabfertigung zur Kenntnis zu bringen (siehe MO-8501)
- aus dem Rückwarennachweis muss ersichtlich sein, dass Ausfuhrerstattungen nicht in Anspruch genommen wurden, Erstattungen zurückbezahlt wurden oder Auszahlungsanordnungen rückgängig gemacht wurden; im Zweifelsfall ist der Sachstand mit der Zahlstelle abzuklären.

4. Überwachung

4.1. Nachträgliche Ausstellung von Rückwarennachweisen

- (1) Anträge auf nachträgliche Ausstellung von Rückwarennachweisen sind bei der seinerzeitigen Ausfuhrzollstelle einzu bringen.
- (2) Bei Dreieckverkehren (siehe Abschnitt 1.4.) mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Ausstellung eines INF 3 bei der seinerzeitigen Ausfuhrzollstelle sowie die Vermerke der zuständigen Zahlstelle und Lizenz erteilenden Stelle als Rückwarennachweis erforderlich.

4.2. Verifizierungsansuchen

Anfragen von Wiedereinfuhrzollstellen gemäß Art. 160 UZK-DA sind raschest und vordringlich zu beantworten.

4.3. Nachträgliche Kontrollen

- (1) Lückenlose Kontrollen von Rückwaren im Zuge der Abfertigung sind weder realisierbar noch effizient. Dokumentenkontrollen und Beschauen haben sich daher unbeschadet besonderer Anordnungen auf risikogestützte Kontrollen und spontane Stichprobenkontrollen zu beschränken.
- (2) Um das Risiko der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Rückwarenbegünstigung in vertretbaren Grenzen zu halten, sind Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung durch risikoorientierte nachträgliche Kontrollen von Zollanmeldungen (Art. 48 UZK) der Wiedereinfuhrzollstellen zu ergänzen. Als Grundlage für nachträgliche Kontrollen sind Reporting-Abfragen und bekannte Risikoindikatoren für Rückwarenabfertigungen heranzuziehen. Der Kontrollscherpunkt im Rahmen der nachträglichen Überwachung ist auf Grünfälle, dh. auf im Zuge der Abfertigung ungeprüfte Fälle zu legen. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für nachträgliche Kontrollen richten sich nach dem Organisationshandbuch.

(3) Im Rahmen der amtsinternen Qualitätssicherung ist die Qualität der Kontrollmaßnahmen und der Dokumentation der Kontrollen sowohl während als auch nach der Abfertigung sicherzustellen. Umfang und Intensität der Kontrollen richten sich nach den individuellen Risiken, Kontrollplänen und Zielvereinbarungen.

4.4. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Inhabern einer AEO-Bewilligung wird eine überdurchschnittliche Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie allgemein ein hohes Maß an Verlässlichkeit im Rahmen ihrer zollrelevanten Tätigkeiten unterstellt. Eine gültige AEO-Bewilligung ist daher bei Auswahl und Umfang von Kontrollen zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 UZK-DA).

4.5. Betriebsprüfung

Umfangreiche unternehmensbezogene Prüfungen sind im Rahmen von Prüfplänen oder anlassbezogen von der BPZ durchzuführen und amtsintern abzustimmen.